



Länderkommission

Besuchsbericht

Jugendarrestanstalt Düsseldorf

Jugendarrestanstalt Wetter/Ruhr

Besuch vom 1. und 2. Oktober 2014

Az.: 237-NW/I/I4

Inhalt

A	Einleitung	3
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	3
C	Allgemeine Bemerkungen.....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Arrestraums	4
II	Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum	4
III	Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung	5
IV	Fixierungen in der JAA Düsseldorf	5
V	Ausstattung der Arrest- und sonstiger Gemeinschaftsräume.....	6
1	Größe und Ausstattung der Arresträume in der JAA Wetter	6
2	Türspione in der JAA Wetter	6
3	Duschen in der JAA Wetter	7
4	Sichtblenden an den Arrestraumfenstern der JAA Düsseldorf	7
VI	Betreteten der Arresträume ohne Anklopfen.....	8
VII	Pädagogisches Konzept	8
VIII	Kontakt mit der Außenwelt	8
IX	Gestaltung der Freistunde in der JAA Düsseldorf	8
X	Beleuchtung der Arresträume in der Jugendarrestanstalt Wetter	9
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	9
I	Punktesystem	9
II	Verbesserung der Kommunikation in der JAA Wetter.....	10
III	Abfassung der Hausordnungen	10
F	Positive Beobachtungen	10
G	Weiteres Vorgehen.....	11

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 1. Oktober 2014 die Jugendarrestanstalt Düsseldorf (nachfolgend JAA Düsseldorf) und am 2. Oktober 2014 die Jugendarrestanstalt Wetter/Ruhr (nachfolgend JAA Wetter). Die JAA Düsseldorf ist zuständig für den Vollzug von Dauer-, Kurz- und Freizeitarresten an männlichen Arrestanten. Die Anstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 60 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 35 Arrestanten belegt.

Die JAA Wetter ist für die Vollstreckung sämtlicher Dauer- und Kurzarreste, die gegen Mädchen und junge Frauen in Nordrhein-Westfalen verhängt werden, zuständig. Auch Freizeitarreste werden vollstreckt. Sie verfügt über 30 Plätze und war zum Zeitpunkt der Besichtigung mit 20 Arrestantinnen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 1. Oktober bei der Abteilung IV – Justizvollzug des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen an.

Die Mitglieder der Besuchsdelegation trafen am 1. Oktober 2014 gegen 12.00 Uhr in der JAA Düsseldorf ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Am 2. Oktober 2014 setzte sich die Besichtigung mit der JAA Wetter fort. Hier führten die Mitglieder der Delegation ein Eingangsgespräch mit dem Vollzugsleiter. An einer sich daran anschließenden Gesprächsrunde nahmen außerdem die Sozialarbeiterinnen sowie die Personalratsvorsitzende und Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der ehrenamtliche katholische Seelsorger teil.

In beiden Jugendarrestanstalten umfasste die Besichtigung die Unterbringungsbereiche, den besonders gesicherten Arrestraum sowie den Freistundenhof. In Wetter besichtigte die Besuchsdelegation zudem den Speiseraum und die Küche.

Sie führte in beiden Jugendarrestanstalten vertrauliche Gespräche mit mehreren männlichen und weiblichen Arrestierten. Bedienstete beider Anstalten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Zeitraums als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

C Allgemeine Bemerkungen

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) enthält aus Sicht der Länderkommission eine Reihe von positiven Neuerungen und auch Klarstellungen, die nach bisheriger Rechtslage fehlten, gleichwohl aber dringend notwendig waren. Allgemein hervorzuheben ist die stärkere Betonung der pädagogischen Ausrichtung des Jugendarrestvollzugs. Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzgeber sich ausweislich der Gesetzesbegründung maßgeblich an den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter¹ und damit an anerkannten menschenrechtlichen Mindeststandards orientiert.

Bei ihrem Besuch musste die Länderkommission allerdings feststellen, dass gesetzlicher Anspruch und gelebte Wirklichkeit hier nicht übereinstimmen. Dies macht sich zum einen an der baulichen Ausstattung der besuchten Arrestanstalten aber auch am Umgang mit den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden fest. Die pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests müsste durch passende Beschäftigungsangebote flankiert werden. Die Bemühungen, die Ziele des Gesetzes auch praktisch umzusetzen, könnten nach Ansicht der Länderkommission folglich noch intensiviert werden.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Arrestraum

Die besonders gesicherten Arresträume beider Anstalten waren mit Kameras zur Videoüberwachung ausgestattet. Auf dem Monitor wurde auch der im Raum befindliche Toilettenbereich vollständig abgebildet.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert stets Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt ebenso für die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum. Auch hier ist die Intimsphäre beim Toilettengang durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine teilweise Verpixelung des Videobildes auf dem Monitor zu schützen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.²

II Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum

Laut § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAVollzG NRW darf eine Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum für maximal 24 Stunden erfolgen. Nach den vorgelegten Unterlagen fanden in der JAA Düsseldorf im Jahr 2013 insgesamt acht Unterbringungen statt, die sich über mehr als 24 Stunden erstreckten, im Jahr 2014 war es bisher eine.

Auch in der JAA Wetter fand in 2013 eine Unterbringung statt, die sich über 41 Stunden erstreckte. Dabei handelte es sich nach Angaben des Vollzugsleiters um eine Heranwachsende, die wegen tätlicher Angriffe auf eine Bedienstete auffällig geworden war und vermutlich unter einer psychischen Erkrankung litt. Zwar ereignete sich die Unterbringung vor Inkrafttreten des neuen Jugendarrestvollzugsgesetzes und damit bevor die Höchstgrenze von 24 Stunden verbindlich festgelegt

¹ Empfehlung REC(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008.

² Vgl. hierzu Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2013, S. 28.

wurde. Allerdings stellt sich der Länderkommission unabhängig davon die Frage, ob eine psychisch kranke Person überhaupt in den Arrestvollzug hätte aufgenommen werden bzw. nach Feststellung ihres Gesundheitszustandes dort hätte verbleiben dürfen. Eine sich über fast zwei Tage erstreckende Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum erscheint zudem wenig geeignet, eine psychisch kranke Person zu stabilisieren, sondern könnte sich sogar negativ auf ihren Gesamtzustand auswirken.

Die Länderkommission möchte betonen, dass sich die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum auf die kürzest mögliche Zeit erstrecken und jedenfalls nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 24 Stunden überschreiten sollte. Die frühzeitige Hinzuziehung fachärztlichen Personals sollte selbstverständlich sein. Die Unterbringung von psychisch kranken Personen ist von vornherein zu vermeiden.

III Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung

Die Durchsuchungen bei der Aufnahme werden in der JAA Düsseldorf stets unter vollständiger Entkleidung durchgeführt. Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar³. Daher muss stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Auch nach dem Wortlaut von § 21 Abs. 2 S. 1 JAVollzG NRW ist eine Entkleidung bei Aufnahme „in der Regel“ zulässig, und hat ferner zu unterbleiben, wenn Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet sind. Die Praxis in der JAA Düsseldorf sollte daher den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

IV Fixierungen in der JAA Düsseldorf

Im besonders gesicherten Arrestraum der JAA Düsseldorf befand sich eine in den Boden eingelassene Holzpritsche, an deren Seiten metallene Ösen angebracht waren. An diesen Ösen können Personen mittels metallener Handfesseln fixiert werden. Dies geschah nach den vorgelegten Unterlagen im Jahr 2013 insgesamt zweimal, in 2014 bisher einmal (Stand: 1. Oktober 2014).

Anders als im Jugendstrafvollzug ist schon die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme im Jugendarrestvollzugsgesetz nicht vorgesehen. Auf Fixierungen sollte daher nach Ansicht der Länderkommission erst recht verzichtet werden. Bei Gefahr von selbstverletzenden Handlungen sollten mildere Mittel in Betracht gezogen werden. Für diese Auffassung spricht auch, dass die Länderkommission in nahezu keiner der bisher besuchten Jugendarrestvollzugsanstalten anderer Bundesländer Fixiervorrichtungen vorgefunden hat. Zudem birgt die Nutzung metallener Handfesseln ein erhebliches Verletzungsrisiko.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) empfiehlt für den Strafvollzug, Fixierungen möglichst nur in einem medizinischen Kontext stattfinden zu lassen und ihn im Übrigen abzuschaffen.⁴ Dies muss erst recht für den Jugendarrestvollzug gelten.

Bei Gefahr von selbstverletzenden Handlungen sollte daher die frühzeitige Beteiligung von jugendfachärztlichem bzw. jugendpsychiatrischem Personal im Vordergrund stehen. Gegebenenfalls kommen nur eine Unterbrechung des Arrestvollzugs und die Verlegung in eine Fachklinik in Betracht.

³ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

⁴ Bericht des CPT zum Ad-Hoc-Besuch in Deutschland im Jahr 2013, CPT/Inf (2014)23, Rn. 42.

Fixierungen sollten im Jugendarrest nicht mehr durchgeführt werden. Die Fixiervorrichtung ist aus dem besonders gesicherten Arrestraum zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

V Ausstattung der Arrest- und sonstiger Gemeinschaftsräume

1 Größe und Ausstattung der Arresträume in der JAA Wetter

Die Arresträume der JAA Wetter sind insbesondere angesichts ihrer Doppelbelegung zu klein. Nach den vorgelegten Unterlagen variiert die Größe zwischen 7,14 m² und 8,81 m² ohne abgetrennte Toilette und 8,56 m² und 11,39 m² mit abgetrennter Toilette. In der Mehrzahl der Arresträume ist die Toilette nicht abgetrennt, sondern lediglich mit einer halbhohen Schamwand versehen. In den anderen Räumen ist die Toilette zwar abgetrennt, aber nicht gesondert entlüftet.

Aus der Rechtsprechung des OLG Frankfurt, unbeanstandet durch das Bundesverfassungsgericht, ergibt sich, dass eine Bodenfläche von mindestens 6 bis 7 m² pro Person erforderlich ist, wobei bei Gemeinschaftsunterbringung die Toilette abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.⁵ Die Unterbringung in einem Arrestraum ohne die erforderliche Mindestgröße und ohne abgetrennte Toilette stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.⁶ Dementsprechend ist eine Unterbringung in diesen Arresträumen unabhängig von der Dauer der Unterbringung und der Haftraumgröße nicht mit der Menschenwürde vereinbar. Dass es sich um Entscheidungen aus dem Bereich des Strafvollzuges handelt, ist insoweit unbeachtlich. Auch die Gesetzesbegründung geht in der Kommentierung zu § 28 JAVollzG davon aus, dass „(...) *die von der Rechtsprechung zur menschenwürdigen Unterbringung Inhaftierter aufgestellten Grundsätze berücksichtigend zu beachten*“ sind. Dabei ist auch die Einwilligung in die Unterbringung oder gar der Wunsch nach gemeinsamer Unterbringung unbeachtlich, da die Menschenwürde nicht disponibel ist.

Dies gilt im Übrigen auch für die Unterbringung in den Arresträumen mit abgetrennter Toilette. Zwar ist die Verweildauer im Jugendarrest kürzer als im Strafvollzug. Auch finden zumindest unter der Woche für die Arrestantinnen während mehrerer Stunden am Vor- und Nachmittag Aktivitäten außerhalb des Arrestraums statt. Erschwerend ist jedoch vorliegend zu berücksichtigen, dass in den besuchten Arresträumen der Sanitärbereich nicht gesondert entlüftet ist. Zumindest bei einem längeren Arrest von über einer Woche in diesen Arresträumen bezweifelt die Länderkommission, dass die Unterbringung noch menschenwürdig ist.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Hafträume ohne abgetrennte Toilette nicht mehr doppelt zu belegen. Die JAA Wetter sollte den Vorgaben baulich angepasst werden.

2 Türspione in der JAA Wetter

In den Arresträumen befanden sich verschiedene Arten von Türspionen: zum einen handelte es sich um kleine Fenster, zum anderen um Löcher in den Türen. Nach Auskunft der Bediensteten dürfen die Spione nicht von innen verhängt werden.

⁵ OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), juris Rn. 23; zitiert durch BVerfG, Beschluss vom 07.11.2011, 1 BvR 1403/09, juris Rn. 38ff. Vgl. auch Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2010/2011, S. 19 ff., verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

⁶ Siehe der zuvor genannte Beschluss des OLG Frankfurt.

Bereits 1991 entschied der BGH in Bezug auf den Strafvollzug, dass die Anordnung, den Sichtspion an der Tür des Haftraums freizuhalten, stets einer Einzelfallprüfung bedarf.⁷ Für den Jugendarrestvollzug kann nichts anderes gelten, denn grundsätzlich erfordert die menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Auch das JAVollzG NRW hebt die Wahrung der Privatsphäre in § 2 Abs. 4 als Grundsatz der erzieherischen Gestaltung hervor.

Die Türspione beeinträchtigen die Privatsphäre, da die Arrestantinnen nicht wissen können, wann sie durch den Spion beobachtet werden. Die Situation wird in der JAA Wetter noch dadurch verschärft, dass einige der Arresträume nicht über eine vollständig abgetrennte Toilette verfügen.

Im Rahmen einer 2013 von der Nationalen Stelle durchgeführten Abfrage zum Einsatz von Türspionen teilten mehrere Bundesländer mit, dass z.B. beim Neubau von Justizvollzugsanstalten auf den Einbau von Türspionen verzichtet werde. Außerdem seien vorhandene Türspione außer Betrieb genommen oder mit nur durch das Personal zu öffnenden Verschraubungen versehen worden. Ansonsten werde das Verhängen oder Abdecken durch Gefangene, solange eine Überwachung nicht im Einzelfall angezeigt ist, weitestgehend geduldet.⁸ Die Abfrage macht deutlich, dass selbst im Strafvollzug inzwischen eine Tendenz erkennbar ist, auf den Einbau bzw. die Nutzung von Türspionen zu verzichten. Dies sollte erst recht im Jugendarrest gelten, bei dessen Vollzug Sicherheitsabwägungen nicht dieselbe Bedeutung haben wie im Strafvollzug.

Auch in anderen Jugendarrestanstalten werden nur vereinzelt Türspione genutzt. So sind sie z.B. in der JAA Düsseldorf nicht mehr in Betrieb, lediglich in den Türen zweier Beobachtungsräume sind Sichtfenster vorhanden.

Die Länderkommission empfiehlt daher die Türspione in der JAA Wetter außer Betrieb zu nehmen oder den Arrestantinnen zumindest das Verhängen von innen zu gestatten.

3 Duschen in der JAA Wetter

Die Länderkommission stellte fest, dass die vorhandenen Gemeinschaftsduschen nicht über Trennwände oder sonstige die Intimsphäre wahrende Vorkehrungen verfügen. Die Arrestantinnen duschen nach Auskunft der Bediensteten in Unterwäsche oder Badekleidung.

Die Länderkommission empfiehlt Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre der Arrestantinnen zu ergreifen und zumindest eine abgetrennte Dusche einzurichten.

4 Sichtblenden an den Arrestraumfenstern der JAA Düsseldorf

In der oberen Etage gelegene Arresträume der JAA Düsseldorf sind mit Sichtblenden ausgestattet, die zudem noch mit einer davor befindlichen Plexiglasscheibe versehen sind. Der direkte Blick ins Freie ist den Arrestanten dadurch verwehrt. Gegenüber der Besuchsdelegation wurden die baulichen Vorkehrungen damit begründet, dass Störungen der Nachbarschaft bei angrenzender Wohnbebauung zu vermeiden seien. Die Länderkommission weist darauf hin, dass nach internationalen Standards der ausreichende Einfall von Tageslicht wie auch die natürliche Belüftung in jedem Haftraum gewährleistet sein müssen. Den Arrestanten sollte grundsätzlich der Blick ins Freie möglich sein. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Unterbringung der Arrestanten in Arresträumen mit

⁷ BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90, Rn. 6ff. (juris).

⁸ S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 27, verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

und ohne Sichtblenden zufällig erfolgt. Es ist auch für die Arrestanten selbst schwer nachvollziehbar, warum einige von ihnen dieser zusätzlichen Einschränkung unterworfen sind, und andere nicht.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Sichtblenden zu entfernen und wo nötig andere Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der Nachbarschaft zu vermeiden.

VI Betreten der Arresträume ohne Anklopfen

Die Besuchsdelegation wurde beim Rundgang darauf aufmerksam, dass die Bediensteten der JAA Düsseldorf die Türen zu den Arresträumen ohne vorheriges Anklopfen aufschlossen und betraten. Der Privat- und Intimsphäre der Arrestanten sollte mehr Achtung entgegen gebracht werden, wenn keine besonderen Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen. Dies gilt besonders, wenn sich in den Hafträumen eine Toilette ohne ausreichenden Sichtschutz befindet.

Die Länderkommission empfiehlt deshalb grundsätzlich das Betreten des Arrestraums durch Anklopfen anzukündigen.

VII Pädagogisches Konzept

Nach Angaben der Einrichtungsleiter gibt es bisher kein schriftliches pädagogisches Gesamtkonzept zum Arrestvollzug in NRW. Ein solches ist aus Sicht der Länderkommission jedoch erforderlich. Es sollte sich an menschenrechtlichen Vorgaben orientieren und die Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges verbindlich festlegen. Der Länderkommission wurde in der Mehrzahl der bisher besuchten Jugendarresteinrichtungen ein schriftliches pädagogisches Konzept vorgelegt, welchem zu entnehmen ist, wie das gesetzlich vorgeschriebene Ziel konkret umgesetzt wird. Daher empfiehlt die Länderkommission das Verfassen eines solchen pädagogischen Konzepts an und bittet um Zusendung.

VIII Kontakt mit der Außenwelt

Insbesondere die in der Regelliste der JAA Düsseldorf enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Außenkontakte sind sehr restriktiv. Besuche sind nicht erlaubt, Anrufe nur im absoluten Notfall. Aber auch die Hausordnung der JAA Wetter sieht jedenfalls für Familienangehörige keine Besuche vor. Auf das den Arrestierten nach § 17 Abs. 1 JAVollzG NRW zustehende Recht, Anträge auf Besuch stellen zu können, wird zumindest in den Hausordnungen nicht hingewiesen.

Nach Auffassung der Länderkommission sollten zumindest Besuche von Personensorgeberechtigten sowie von Ehepartnern und Kindern im Grundsatz ermöglicht werden. Dies ergibt sich schon aus dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG, aber auch aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Handhabung der Außenkontakte den Vorgaben von Art. 6 GG anzupassen.

IX Gestaltung der Freistunde in der JAA Düsseldorf

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Freistunde in der JAA Düsseldorf, aber auch in anderen Jugendarrestanstalten des Landes, dergestalt abgehalten wird, dass die Arrestanten wäh-

rend der gesamten Freistunde im Kreis gehen müssen. Dies erachtet die Länderkommission als nicht zeitgemäß.

X Beleuchtung der Arresträume in der Jugendarrestanstalt Wetter

In der JAA Wetter wird das Licht in den Arresträumen um 22:00 Uhr zentral abgeschaltet. Dies bedeutet eine aus Sicht der Länderkommission übertriebene Bevormundung der Arrestantinnen, die auch unter pädagogischen Aspekten nicht gerechtfertigt scheint. Daher sollte den Arrestantinnen die Möglichkeit gegeben werden, das Licht auf ihren Arresträumen selbst zu regeln. Zumindest ein Nachtlicht könnte installiert werden.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Punktesystem in der JAA Düsseldorf

In der JAA Düsseldorf wird das Verhalten der Arrestanten anhand eines Punktesystems bewertet. Die Tatbestände, die zum Punktgewinn oder –verlust führen, sind in der Regelliste und in der Übersicht über das Punktesystem enthalten. Beides wird den Arrestanten bei Arrestbeginn ausgehändigt. Negativpunkte können in unbegrenzter Zahl angesammelt werden, wohingegen es bei Pluspunkten eine Obergrenze gibt. Die Ausgestaltung des Punktesystems kann bei entsprechend kurzem Aufenthalt dazu führen, dass Arrestanten nie an Freizeit- oder Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen dürfen.

Aus Sicht der Länderkommission spricht nichts gegen die Anwendung eines Punktesystems. Es kann ein fehlendes pädagogisches Konzept allerdings nicht ersetzen, sondern es allenfalls ergänzen. Die Punktevergabe sollte anhand transparenter und nachvollziehbarer Kriterien durchgeführt werden. Bei den Arrestanten darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Handhabung des Punktesystems schikanös oder bisweilen willkürlich erfolgt. Zudem sollte es den Arrestanten selbst bei kurzer Arrestdauer möglich sein, einen negativen Punktestand auszugleichen, um an Freizeit- und Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt besonders, wenn sie andernfalls kaum die Möglichkeit haben, den Arrest abgesehen von der täglichen Freistunde zu verlassen.

Darüber hinaus regt die Länderkommission an, einzelne Aspekte des Punktesystems zu überdenken. So ist aus Sicht der Länderkommission das Verbot, sich auf das Bett zu legen oder zu setzen, selbst wenn man es nicht zum Schlafen nutzen will, nicht zeitgemäß. Dies gilt besonders, wenn Arrestanten die überwiegende Zeit auf ihren Arresträumen verbringen müssen. In anderen der besuchten Jugendarresteinrichtungen wurde die Nutzung des Bettes nicht generell sanktioniert, sondern lediglich das Schlafen zur Tageszeit verboten.

Gleiches gilt für die Nutzung des Notrufes: wann es sich um einen „echten Notfall“ handelt und wann nicht, ist für die Jugendlichen mitunter schwer einzuschätzen. Sicherlich sind Situationen denkbar, in denen eine Nutzung klar missbräuchlich ist und demzufolge auch mit Punktabzug bedacht werden kann. Wenn aber der Notruf eine der wenigen Möglichkeiten ist, Kontakt zu den Bediensteten aufzunehmen, dann sollte dies nicht per se sanktioniert werden.

Letztlich ist auch die Praxis der Sanktionierung polizeilicher Zuführungen zu überdenken. Der vermeintliche Erziehungscharakter der Maßnahme kann nur erreicht werden, wenn den Jugendlichen bereits vorher bekannt ist, dass sie im Falle einer polizeilichen Vorführung mit einer negati-

ven Punktzahl starten. Nach Informationen der Länderkommission erfahren sie aber erst in der Arrestanstalt selbst von der Konsequenz.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Anwendung des Punktesystems im Lichte der vorherigen Ausführungen zu überarbeiten.

II Verbesserung der Kommunikation in der JAA Wetter

Gespräche mit den Arrestantinnen ergaben, dass diese sich über den Tagesablauf nur unzureichend informiert fühlten. Insbesondere entfielen aus ihrer Sicht Angebote teilweise sehr kurzfristig bzw. willkürlich. Auch erschloss sich den Arrestantinnen nicht, anhand welcher Kriterien einzelne von ihnen zu Maßnahmen zugelassen wurden und andere nicht.

Die Länderkommission empfiehlt, die Kommunikation in Bezug auf den Tagesablauf zu verbessern. Die der Tagesplanung zugrundeliegenden Erwägungen bzw. etwaige kurzfristige Änderungen sollten den Mädchen besser vermittelt werden. So kann auch dem Eindruck der Willkürlichkeit besser entgegen getreten werden. Beispielsweise könnten die Mitarbeiterinnen während ihres morgendlichen Rundgangs mit den Arrestantinnen über den weiteren Tagesablauf sprechen.

Der Vollzugsleiter sicherte noch vor Ort zu, Änderungen in der Kommunikation durch seine Bediensteten zu veranlassen.

III Abfassung der Hausordnungen

Die als „Regelliste“ bezeichnete Hausordnung der JAA Düsseldorf erscheint in ihrer jetzigen Form insgesamt wenig geeignet, den Jugendlichen den Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben zu verdeutlichen, da sie den Fokus zu stark auf die Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens richtet. Sie ist außerdem unvollständig. So enthält die Hausordnung anders als in § 19 JAVollzG NRW vorgeschrieben keinerlei Angaben zum Tagesablauf oder zum Wochenplan (diese befinden sich allerdings in der Übersicht zum Punktesystem). Auch verweist sie lediglich auf die Pflichten, nicht aber auf die Rechte der Arrestanten. So wird beispielsweise nicht auf das Beschwerderecht nach § 23 JAVollzG NRW hingewiesen. Auch die sprachliche Abfassung der Hausordnung könnte als Ausdruck mangelnden Respekts missverstanden werden. Dieser Eindruck wird durch die Verwendung des „Du“ verstärkt.

In der Hausordnung der JAA Wetter wird der besonders gesicherte Arrestraum als „Bunker“ bezeichnet und zudem noch unter der Überschrift „Regeln und Hausstrafen“ abgehandelt. Dies ist aus Sicht der Länderkommission nicht empfehlenswert, da den Arrestantinnen suggeriert werden könnte, es handle sich um eine Bestrafung. Dabei sollte klargestellt sein, dass die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum nur als besondere Sicherungsmaßnahme in Betracht kommt. Die Bezeichnung als „Bunker“ sollte abgeschafft werden.

Die Länderkommission empfiehlt die Hausordnungen im Lichte der vorangegangenen Ausführungen Vorgaben anzupassen.

F Positive Beobachtungen

Die Länderkommission konnte sich insbesondere in der JAA Wetter vom persönlichen Engagement der Bediensteten überzeugen. Die Einbindung Ehrenamtlicher bei der (Nach-)Betreuung der Arrestantinnen sowie die Maßnahmen der Sexualpädagogik (auch unter Einbeziehung einer Heb-

amme) stellen eine sehr sinnvolle Ergänzung des Angebotsspektrums dar. Die Besuchsdelegation zeigte sich außerdem beeindruckt von der ansprechenden und sehr gut ausgestatteten Bibliothek.

G Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Reaktion werden in den Jahresbericht 2014 aufgenommen, den die Länderkommission gemeinsam mit der Bundesstelle erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag, und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 16. Januar 2015



EINGEGANGEN AM 04.02.2015

779

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 6

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

24.02.2015

Aktenzeichen
9510 - IV. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:

████████████████████
Telefon: 0211 8792-247

Bericht zu dem Besuch der Länderkommission in den Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Wetter (Ruhr) am 1./2. Oktober 2014

Ihr Schreiben vom 16. Januar 2015 – 237-NW/1/14

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2015 nebst Anlage danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die im Bericht angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

D.I. Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Arrestraum

Die Empfehlung der generellen vorherigen Information der Arrestantinnen/Arrestanten über die optische Überwachung wird geteilt und wurde daher bereits ins Jugendarrestvollzugsgesetz NRW (JAVollzG NRW) übernommen. Über die bereits aufgrund des § 32 Abs. 3 JAVollzG NRW erkennbar angebrachten Videokameras hinaus, werden die Arrestanten der JAA Düsseldorf daneben immer über die optische Überwachung mündlich informiert. In der JAA Wetter hat der Vollzugsleiter nunmehr angeordnet, dass dies dort ebenfalls zusätzlich geschehe.

Gemäß § 32 Abs. 2 JAVollzG NRW erfolgt die Beobachtung im besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände mittels

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Videotechnik nur im Einzelfall in den Fällen der akuten Selbst- und Fremdgefährdung. In diesen besonders gefahrgeneigten Fällen ist aber ein Verzicht auf den Einsatz von Videotechnik gerade nicht angezeigt. Es ist vielmehr die Überwachung des gesamten Raums inkl. Toilettenbereich notwendig, um Leben und Gesundheit der Jugendlichen effektiv schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Auch eine intensive körperliche Durchsuchung der Jugendlichen sowie die vollständige Entkleidung können nicht verhindern, dass auch Gegenstände (vor allem Teile von Rasierklingen) in den besonders gesicherten Arrestraum eingeschmuggelt werden. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Arrestraums würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen. An dem unverpixelten Einsatz der Videotechnik soll daher - auch im Jugendarrest - festgehalten werden. In allen Fällen wird vorrangig geprüft, ob eine Entlassung des Arrestanten prioritär veranlasst werden kann. Eine Überwachung in besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände soll sich in der Regel auf wenige Stunden beschränken.

D.II. Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum

Die Beanstandung der Länderkommission zur Überschreitung des 24-Stunden-Rahmens wird geteilt. Zu dieser Beanstandung ist jedoch anzumerken, dass im Jahr 2013 in der JAA Düsseldorf eine über den gesetzlich normierten Zeitraum von 24 Stunden hinausgehende Unterbringung nur in drei Fällen erfolgte. Die anderen fünf erwähnten Fälle betrafen Unterbringungen, die sich vor Inkrafttreten des JAVollzG NRW ereigneten, sodass diese Unterbringungen nach der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) des Bundes erfolgten. Einer zeitlichen Einschränkung unterlag die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum danach nicht.

Die Empfehlung, die Unterbringung psychisch kranker Personen von vornherein zu vermeiden, lässt sich in der Praxis deshalb schwer umsetzen, weil bei der Aufnahme kaum erkannt werden kann, ob jemand psychisch krank oder "nur" psychisch belastet ist. Auf jeden Fall ist eine frühzeitige Hinzuziehung fachärztlichen Personals bereits jetzt selbstverständlich, wenn entsprechender Bedarf erkannt wird.



D.III. Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung

Der Länderkommission ist zuzustimmen, soweit sie ausführt, dass Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Allerdings hat die langjährige Erfahrung in den Jugendarrestanstalten gezeigt, dass aufzunehmende Jugendliche regelmäßig versuchen, insbesondere auch im Intimbereich und anderen schwer zugänglichen Stellen des Körpers, verbotene (gefährliche) Gegenstände sowie Substanzen in die Anstalten einzuführen. Um die betroffenen Personen, die anderen Arrestanten und die Bediensteten vor den hier von ausgehenden potentiellen Gefahren schützen zu können, wird bei der Aufnahme in der Regel eine gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 JAVollzG NRW zulässige, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchgeführt. Bei Hinweisen, die darauf hindeuten, dass eine solche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die betroffene Person nicht zu vermuten ist, wird auf die Entkleidung verzichtet.

D.IV. Fixierungen in der JAA Düsseldorf

Die Ansicht der Länderkommission, bei der Gefahr von selbstverletzendem Verhalten sollten mildere Mittel als die Fesselung in Betracht gezogen werden, wird geteilt.

Auch in der JAA Düsseldorf wurden Fesselungen nur im Wege des unmittelbaren Zwangs entsprechend der Regelungen des § 22 Abs. 5 Satz 1 JAVollzG NRW i.V.m. §§ 84 ff. JStVollzG NRW in Betracht gezogen und angewandt. Von Fixierungen im Jugendarrest wird Abstand genommen.

D.V. Ausstattung der Arrest- und sonstiger Gemeinschaftsräume

1. Größe und Ausstattung der Arresträume in der JAA Wetter

Nach aktueller Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 29. September 2010 – 11 U 367/09, I-11 U 367/09, unbeanstandet durch den Bundesgerichtshof (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 2013 – III ZR 342/12 –, BGHZ 198, 1-14)) ist eine Unterbringung dann menschenwürdig, wenn den gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen im Haftraum eine



Grundfläche von mindestens 5 m² pro untergebrachtem Gefangenen zur Verfügung steht. Dementsprechend sollen die Arrestantinnen im Falle der gemeinsamen Unterbringung selbstverständlich nur in entsprechend zugelassenen Arresträumen untergebracht werden.

2. Türspione in der JAA Wetter

Eine Prüfung zur Möglichkeit einer (baulichen) Veränderung der Türspione wird veranlasst.

3. Duschen in der JAA Wetter

Nach dem Besuch der Länderkommission in der JAA Wetter wurde die dortige Praxis verändert, sodass den Arrestantinnen nunmehr angeboten wird, einzeln zu duschen. Hiervon wird auch der Dienstbetrieb nicht erheblich beeinträchtigt, sodass Umbaumaßnahmen der Duschen als nicht notwendig erscheinen.

4. Sichtblenden an den Arrestraumfenstern der JAA Düsseldorf

Die Sichtblenden der Fenster der vier betroffenen Arresträume werden entfernt. Eine Belegung der entsprechenden Räume wurde im Übrigen bisher nur im Notfall, bei hoher Belegungsdichte oder aufgrund von Renovierungsmaßnahmen in anderen Arresträumen, vorgenommen.

D.VI. Betreten der Arresträume ohne Anklopfen

Die Empfehlung des grundsätzlichen Anklopfens vor dem Betreten eines Arrestraums als respektvolles Verhalten und zur Achtung der Privat- sowie Intimsphäre wird umgesetzt.

D.VII. Pädagogisches Konzept

Ein pädagogisches Gesamtkonzept für den Jugendarrestvollzug in Nordrhein-Westfalen insgesamt wird vor dem Hintergrund des neuen Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) und insbesondere der in §§ 1 bis 3 JAVollzG NRW normierten Grundsätze sowie Elemente der erzieherischen Gestaltung als nicht erforderlich angesehen. Das Rahmenkonzept wird somit bereits durch den Gesetzge-



ber vorgegeben und findet seine individuelle Gestaltung in Einzelkonzepten der jeweiligen Anstalten.

D.VIII. Kontakt mit der Außenwelt

Die Hausordnungen der Jugendarrestanstalten Wetter und Düsseldorf werden mit Blick auf die Regelung der Außenkontakte den Vorgaben des Art. 6 GG entsprechend verdeutlicht.

D.IX. Gestaltung der Freistunde in der JAA Düsseldorf

Vor dem Hintergrund, dass das in der Freistunde "im Kreis in eine Richtung Gehen" in den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten oftmals durch die Inhaftierten und Arrestanten selbst etabliert und so gepflegt wird, kann die Beanstandung der Länderkommission nicht geteilt werden. Beschwerden hierüber hat es in der JAA Düsseldorf zudem bisher nicht gegeben.

D.X. Beleuchtung der Arresträume in der Jugendarrestanstalt Wetter

Das Licht wird in der JAA Wetter nicht zentral, sondern einzeln abgeschaltet. Ab 19.00 Uhr beginnen die Bediensteten damit, stündlich die Arrestantinnen zu fragen, ob das Licht gelöscht werden soll. In den meisten Fällen wünschen diese das Abschalten schon vor 22.00 Uhr. Die Möglichkeit der Selbstbetätigung des Lichts wird dennoch geprüft werden.

E.I. Punktesystem in der JAA Düsseldorf

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Punktesystem nicht ein pädagogisches Konzept ersetzen, sondern dieses vielmehr ergänzen soll. In Ergänzung bzw. Ausgestaltung des durch die Regelungen des JAVollzG NRW vorgegebenen Rahmenkonzepts wurde in der JAA Düsseldorf im Jahr 2014 ein pädagogisches Konzept entwickelt, welches noch der Genehmigung durch den Vollzugsleiter bedarf. Der Vollzugsleiter wird dabei auch die Empfehlungen der Länderkommission prüfen.



E.II. Verbesserung der Kommunikation in der JAA Wetter

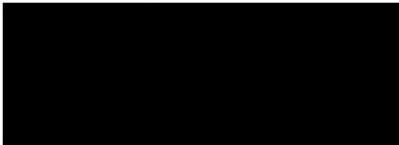
Seite 6 von 6

Die Empfehlung der Länderkommission wurde bereits umgesetzt. Der Vollzugsleiter hat nach dem Besuch der Länderkommission Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Bediensteten und den Arrestantinnen veranlasst.

E.III. Abfassung der Hausordnungen

Die Empfehlung der Länderkommission zur Überarbeitung der Hausordnungen wird aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



An den Justizminister des Landes Nordrhein-
Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Ihr Zeichen **Ihr Schreiben vom** **Unser Zeichen** **Bearbeitet von, Durchwahl**
9510 – IV.29 237-NW/1/14

16. April 2015

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Bericht zu dem Besuch der Länderkommission in den
Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Wetter (Ruhr) am 1. und 2.
Oktober 2014**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahme vom 24. Februar 2015 zu dem Bericht der Länderkommission zum Besuch der Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Wetter (Ruhr). Die Länderkommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass sich einige ihrer Empfehlungen bereits in der Umsetzung befinden. Dies gilt etwa für die Entfernung der Sichtblenden an den Fenstern der JAA Düsseldorf, die Vorgabe generellen Anklopfens an den Arrestraumtüren wie auch die Ermöglichung des Einzelduschens in der JAA Wetter.

Allerdings möchte ich die Gelegenheit ergreifen und folgende Punkte des Schreibens noch einmal gesondert ansprechen:

Zu D.V 1. Größe und Ausstattung der Arresträume in der JAA Wetter

Selbst die zitierte Rechtsprechung des OLG Hamm in Verbindung mit dem Urteil des BGH vom 4. Juli 2009 (III ZR 342/12) geht nicht davon aus, dass die Unterbringung in einem Haftraum mit mehr als 5 m² pro Person zur Verfügung stehender Grundfläche - trotz nicht abgetrennter Toilette - mit der Menschenwürde vereinbar ist. Vielmehr wird aus dem Urteil des OLG Hamm deutlich, dass entweder das Unterschreiten einer Grundfläche von 5 m² pro Gefangenen, oder aber der Umstand, dass sich eine nicht abgetrennte Toilette im Raum befindet, einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt. Dies gilt erst recht bei Kumulation beider Faktoren (vgl. Urteil des OLG Hamm vom 29.10.2010, II U 81/09, I-II U 81/09, Rn. 36 – juris).

Einige der Arresträume in der JAA Wetter (mit abgetrennter Toilette) verstoßen wegen des Unterschreitens der Mindestgrundfläche ebenso gegen die Menschenwürde wie alle doppelt belegten Arresträume ohne abgetrennte Toilette. Ich bitte um Mitteilung, wie künftig die menschenwürdige Unterbringung der Arrestantinnen in der JAA Wetter sichergestellt werden wird.

Zu D.IV. Fixierungen in der JAA Düsseldorf

Die Länderkommission ist der Auffassung, dass auch Fesselungen einzelner Extremitäten an den metallenen Ösen der Fixierliege im besonders gesicherten Arrestraum wegen der inhärenten Verletzungsgefahr zu vermeiden sind. Deswegen schlägt die Länderkommission vor, die Fixierliege entweder zu entfernen oder unbrauchbar zu machen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl der Jugendarrestanstalten in anderen Bundesländern gar nicht über eine Fixiervorrichtung verfügt.

Zu D.IX. Gestaltung der Freistunde in der JAA Düsseldorf

Der Länderkommission wurde bei ihrem Besuch berichtet, dass die Arrestanten von den Bediensteten angehalten würden, im Kreis zu gehen. Dies soll auch in anderen Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen üblich sein. Wir bitten insofern um Aufklärung dieses Widerspruchs. Im Übrigen ist der Länderkommission bei ihren Besuchen in den Jugendarrestanstalten anderer Bundesländer kein solches Vorgehen bekannt geworden.

Ich bitte abschließend um Mitteilung, welche Vorgehensweise hinsichtlich der Türspione in den Türen der JAA Wetter gewählt wurde. Außerdem bitte ich um Übersendung des derzeit noch in Bearbeitung befindlichen pädagogischen Konzepts der JAA Düsseldorf nach seiner Fertigstellung sowie der geänderten Hausordnungen beider Anstalten, sobald die Anpassungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender der Länderkommission



EINGEGANGEN AM 24. JULI 2015 - 877

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Seite 1 von 2

16.07.2015

Aktenzeichen
9510 - IV. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Bericht zu dem Besuch der Länderkommission in den Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Wetter (Ruhr) am 1./2. Oktober 2014

Ihr Schreiben vom 16. Januar 2015 und 16. April 2015 – 237-NW/1/14

Anlage

Hausordnung der Jugendarrestanstalt Wetter

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 16. April 2015 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die im Bericht angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

D.IV. Fixierungen in der JAA Düsseldorf

Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme zugesagt, wird im Jugendarrest des Landes Nordrhein-Westfalen auf jegliche Fixierung verzichtet. Unbeschadet einer Entfernung oder Unbrauchbarmachung der in den Boden eingelassenen Fixiervorrichtung wurde dem Vollzugsleiter der JAA Düsseldorf mitgeteilt, auf Fixierungen zukünftig gänzlich zu verzichten, sodass auch die Fixiervorrichtung nicht mehr in Gebrauch genommen wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



D.V.1 Größe und Ausstattung der Arresträume der JAA Wetter

Seite 2 von 2

Die betroffenen Doppel-Arresträume werden nur noch mit je einer Arrestantin belegt. Darüber hinaus wurde eine Prüfung für bauliche Maßnahmen der entsprechenden Arresträume veranlasst.

D.IX. Gestaltung der Freistunde in der JAA Düsseldorf

Die Anweisung, dass in der Freistunde "im Kreis in eine Richtung" gegangen werden muss, wurde von dem Vollzugsleiter der JAA Düsseldorf aufgehoben.

Zusätzlich

Soweit um Mitteilung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Türspione in der JAA Wetter gebeten wird, teile ich mit, dass eine bauliche Veränderung in Planung ist.

Die überarbeitete Hausordnung der Jugendarrestanstalt Wetter habe ich beigefügt, die der Jugendarrestanstalt Düsseldorf wird demnächst nachgereicht. Dies gilt auch für das kurz vor der Fertigstellung stehende pädagogische Konzept der Jugendarrestanstalt Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



An den Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
9510 – IV.29	16. Juli 2015	237-NW/1/14	

9. September 2015

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Bericht zu dem Besuch der Länderkommission in den
Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Wetter (Ruhr) am 1. und 2.
Oktober 2014**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke Ihnen für Ihre erneute Stellungnahme vom 16. Juli 2015.

Die Länderkommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Arresträume der JAA Wetter, die wegen Unterschreitens der Mindestgrundfläche bzw. ohne abgetrennte Toilette nicht der menschenwürdigen Unterbringung entsprechen, nicht mehr doppelt belegt werden und bittet nach Abschluss der Prüfung über die baulichen Maßnahmen hinsichtlich der entsprechenden Arresträume um Mitteilung des Prüfergebnisses. Ebenso werden Informationen über die konkreten baulichen Änderungen erbeten, die hinsichtlich der Türspione in Planung sind.

Weiterhin begrüßt die Länderkommission, dass die Fixiervorrichtung im besonders gesicherten Arrestraum der JAA Düsseldorf nicht mehr in Gebrauch genommen wird. Um Arrestanten aber nicht die potentiell bestehende Möglichkeit einer Fixierung zu vermitteln, empfiehlt die Länderkommission auch weiterhin, die Fixierliege im besonders gesicherten Arrestraum bei nächster Gelegenheit zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

Darüber hinaus danke ich für die Übermittlung der überarbeiteten Hausordnung der JAA Wetter. Nach Rücksprache mit Ihrem Referat IV B 4 wurde geklärt, dass Arrestantinnen bei Zugang nicht nur die Hausordnung übergeben wird, sondern eine ausführliche mündliche Erörterung aller Regeln und Abläufe erfolgt. Diese Praxis erscheint aus Sicht der Länderkommission sinnvoll. Es gibt aber auch gute Gründe dafür, die Regeln darüber hinaus schriftlich zu übergeben.



Abschließend sehe ich der Übersendung der überarbeiteten Hausordnung sowie des pädagogischen Konzepts der JAA Düsseldorf nach Fertigstellung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender der Länderkommission